

18.08.00

Fz - AS - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)

A. Zielsetzung

Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes durch weitere steuerliche Entlastungen, insbesondere für die mittelständische Wirtschaft.

B. Lösung

- Zum 1. Januar 2005 wird der Höchststeuersatz der Einkommensteuer um einen weiteren Prozentpunkt auf 42 Prozent gesenkt.
- Für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben kann zur Absicherung der Altersvorsorge des Unternehmers ab dem 1. Januar 2001 der halbe durchschnittliche Steuersatz, mindestens jedoch der Eingangssteuersatz, einmal im Leben in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2001 bis 2004 die nachfolgenden Auswirkungen:

Fristablauf: 29.09.00

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)
in den Rechnungsjahren 2001 bis 2006

Gebiets- körper- schaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren					
	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bund	- 480	- 679	- 956	- 960	- 2.965	- 3.081
Länder	- 425	- 599	- 846	- 850	- 2.640	- 2.746
Gemeinden	- 150	- 212	- 298	- 300	- 930	- 968
Insgesamt	- 1.055	- 1.490	- 2.100	- 2.110	- 6.535	- 6.795

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist gering.

E. Sonstige Kosten

Einmalige Mehrkosten aus der Umstellung auf die geänderten Besteuerungsgrundsätze.

Bundesrat

Drucksache 469/00

18.08.00

Fz - AS - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (414) - 522 00 - Ste 256/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

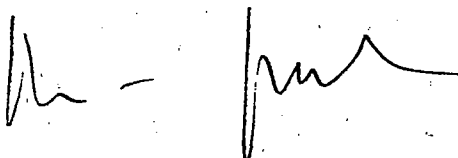
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Die Bundesministerin der Justiz



Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG) vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	2
Inkrafttreten	3

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 19,9 vom Hundert. Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 41 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1\,500) \cdot y$;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 989$;
4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \cdot x - 7\,914$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.““

b) Absatz 47 wird wie folgt gefasst:

„(47) § 34 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Auf § 34 Abs. 2 Nr. 1 ist Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) entsprechend anzuwenden. In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember eines Jahres mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Dezember dieses Jahres erzielt. § 34 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ die Angabe „5 Millionen Euro“ tritt. § 34 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist

- a) für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 vom Hundert“ die Angabe „17 vom Hundert“ tritt und

- b) ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.

Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG in Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 2001 unbeachtlich.“

- c) Absatz 52 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.“

Artikel 2

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juli 2000 das Steuersenkungsgesetz auf der Grundlage des Vermittlungsergebnisses vom 4. Juli 2000 beschlossen. Der Bundesrat hat am 14. Juli 2000 dem Steuersenkungsgesetz zugestimmt. Der Bundesrat hat zugleich in einer Entschließung (BR-Drs. 410/2/00) die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber folgende Vorschläge zur Fortentwicklung des Steuersenkungsgesetzes unterbreitet:

- eine weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer um einen Prozentpunkt auf 42 % ab 2005,
- Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben aus dem Berufsleben ausscheidender Unternehmer einmal im Leben.

Die Ergänzungen sollen gleichzeitig mit dem Steuersenkungsgesetz wirksam werden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes setzt die Bundesregierung die Entschließung des Bundesrates um. Durch die weitere Absenkung des Höchststeuersatzes der Einkommensteuer von 43 % im Steuersenkungsgesetz um einen zusätzlichen Prozentpunkt auf 42 % ab 2005 sowie die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer, der ab 2001 einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, wird insbesondere die mittelständische Wirtschaft noch stärker steuerlich entlastet.

Das Steuersenkungsergänzungsgesetz dient damit der Erweiterung der Mittelstandskomponenten des Steuersenkungsgesetzes und so der vertiefenden Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Das Steuersenkungsergänzungsgesetz bewirkt zusätzliche steuerliche Entlastungen in Höhe von rd. 7 Milliarden DM.

Die Bundesregierung hat mit der Steuerreform 2000 das größte Steuersenkungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Insgesamt werden die Steuerzahler im Zeitraum von 1998 bis 2005 durch die Steuerreform 2000 (Sternenabsenkungsgesetz und Steuersenkungsergänzungsgesetz), das bereits im Jahr 1999 verabschiedete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Familienförderungsgesetz und weitere Reformmaßnahmen netto in einer Größenordnung von 93 Milliarden DM nachhaltig entlastet. Allein die Steuerreform 2000 bewirkt Entlastungen von 62,5 Milliarden DM. Familien, Arbeitnehmer und die mittelständische Wirtschaft sind die Hauptgewinner der Reform: Rund 33 Milliarden DM des gesamten Entlastungsvolumens kommen privaten Haushalten, gut 23 Milliarden DM dem Mittelstand zugute. Damit steht Verbrauchern wie Unternehmen spürbar mehr Geld zur Verfügung. Das stärkt den privaten Konsum und erleichtert die Finanzierung von Investitionen - beides sind Grundbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung.

**Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes
zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz - StSenkErgG)**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungsjahr	Rechnungsjahr					
				2001	2002	2003	2004	2005	2006
1	§ 32 a i.V.m. § 52 Abs. 41 Nr. 3 EStG								
	Weitere Senkung des Spitzen- steuersatzes der Einkommen- steuer um einen Prozentpunkt auf 42 v.H. ab 2005	Insg.	- 4.715	-	-	-	-	- 4.540	- 4.820
		LSt	- 2.700	-	-	-	-	- 2.900	- 3.300
		ESt	- 1.780	-	-	-	-	- 1.420	- 1.290
		SolZ	- 235	-	-	-	-	- 220	- 230
		Bund	- 2.140	-	-	-	-	- 2.057	- 2.181
		LSt	- 1.148	-	-	-	-	- 1.233	- 1.403
		ESt	- 757	-	-	-	-	- 604	- 548
		SolZ	- 235	-	-	-	-	- 220	- 230
		Länder	- 1.905	-	-	-	-	- 1.837	- 1.951
		LSt	- 1.148	-	-	-	-	- 1.233	- 1.403
		ESt	- 757	-	-	-	-	- 604	- 548
		Gem.	- 670	-	-	-	-	- 646	- 688
		LSt	- 404	-	-	-	-	- 434	- 494
		ESt	- 266	-	-	-	-	- 212	- 194
2	§ 34 Abs 3 EStG								
	Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Betriebsver- äußerungen bzw. -aufgaben für aus dem Berufsleben ausschei- dende Unternehmer einmal im Leben	Insg.	- 2.110	- 1.055	- 1.490	- 2.100	- 2.110	- 1.995	- 1.975
		ESt	- 2.000	- 1.000	- 1.410	- 1.990	- 2.000	- 1.890	- 1.870
		SolZ	- 110	- 55	- 80	- 110	- 110	- 105	- 105
		Bund	- 960	- 480	- 679	- 956	- 960	- 908	- 900
		ESt	- 850	- 425	- 599	- 846	- 850	- 803	- 795
		SolZ	- 110	- 55	- 80	- 110	- 110	- 105	- 105
		Länder							
		ESt	- 850	- 425	- 599	- 846	- 850	- 803	- 795
		Gem.							
		ESt	- 300	- 150	- 212	- 298	- 300	- 284	- 280
3	Finanzielle Auswirkungen des Steuersenkungsergänzungs- gesetzes insgesamt	Insg.	- 6.825	- 1.055	- 1.490	- 2.100	- 2.110	- 6.535	- 6.795
		Bund	- 3.100	- 480	- 679	- 956	- 960	- 2.965	- 3.081
		Länder	- 2.755	- 425	- 599	- 846	- 850	- 2.640	- 2.746
		Gem.	- 970	- 150	- 212	- 298	- 300	- 930	- 968

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 34 Abs. 3)

Zur Sicherung der Altersvorsorge von aus dem Berufsleben ausscheidenden Unternehmern wird § 34 EStG um die Möglichkeit ergänzt, für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben den halben durchschnittlichen Steuersatz in Anspruch zu nehmen. Die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz gilt jedoch nur

- auf Antrag des Steuerpflichtigen,
- einmal im Leben des Steuerpflichtigen, gerechnet ab dem Veranlagungszeitraum 2001,
- wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist,
- für Gewinne bis 10 Millionen Deutsche Mark (ab 2002 5 Millionen Euro).

Für diese Einkünfte steht dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu, ob er zur Sicherung der Altersvorsorge die Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz oder zur grundsätzlichen Progressionsglättung des zusammengeballten Auftretens von Einkünften die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung beantragt. Ausgeschlossen ist durch die von Absatz 1 abweichende Besteuerung in Absatz 3 eine Doppelbegünstigung dieser Einkünfte.

Unterschreitet der tatsächlich ermittelte halbe durchschnittliche Steuersatz den nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG jeweils für den entsprechenden Veranlagungszeitraum geltenden Eingangssteuersatz, ist mindestens der Eingangssteuersatz anstelle des halben durchschnittlichen Steuersatzes anzusetzen. Für außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 3 EStG, die in zu versteuernden Einkommen bis 221 957 DM / 443 794 DM (Ledige/Verheiratete im Veranlagungszeitraum 2001) enthalten sind, kommt danach immer der Eingangssteuersatz zum Tragen; erst für außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 3 EStG, die in zu versteuernden Einkommen, die über diese Beträge hinaus gehen, enthalten sind, ist der tatsächlich ermittelte halbe durchschnittliche Steuersatz maßgeblich.

Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum Gewinne aus mehreren Betriebsveräußerungen/-aufgaben, darf er nur für den Gewinn aus einer dieser Veräußerungen/Aufgaben den halben Durchschnittssteuersatz in Anspruch nehmen.

Liegen die Voraussetzungen für Steuerermäßigungen sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 vor (z.B. wenn der Steuerpflichtige in demselben Veranlagungszeitraum sowohl eine Abfindung nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG i. V. m. § 24 Nr. 1a EStG als auch einen Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs zu versteuern hat), werden die Steuerermäßigungen jeweils unter Berücksichtigung der jeweils anderen Steuerermäßigung berechnet.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerermäßigung nach Absatz 3 in Anspruch nehmen kann, hat ein Wahlrecht zwischen der Steuerermäßigung nach Absatz 3 (halber durchschnittlicher Steuersatz) und Absatz 1 (Fünftelregelung).

Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach Absatz 3 nicht vor, kommt eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 in Betracht.

Die Anträge nach Absatz 3 und Absatz 1 müssen nicht in gleicher Weise ausgeübt werden. Soweit jedoch Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG versteuert werden können (vorbehaltlich des Absatzes 3) gilt ein Antrag für alle diese Einkünfte.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 41 Nr. 3)

Der Höchststeuersatz wird ab dem Veranlagungszeitraum 2005 weiter abgesenkt von 43 % (Stand Steuersenkungsgesetz) auf 42 %, wobei der Eingangsbetrag, ab dem der Höchststeuersatz gilt, gleich hoch bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 47)

§ 52 Abs. 47 EStG enthält die Anwendungsregelung für § 34 EStG. Neben den bereits vorgesehenen Anwendungsregelungen wird hier zusätzlich sichergestellt, dass § 34 EStG immer in der für den entsprechenden Veranlagungszeitraum geltenden Fassung angewendet werden soll, auch wenn mit steuerlich zulässiger Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG in der vorliegenden Fassung erzielt wird.

Weiterhin wird geregelt, dass eine bereits bis zum Veranlagungszeitraum 2000 erfolgte Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG nicht schädlich ist, wenn ab 2001 die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG nur noch einmal im Leben des Steuerpflichtigen gewährt wird. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen nach § 34 Abs. 1 EStG in der vorliegenden Fassung unschädlich. Schädlich für die Inanspruchnahme der einmaligen Ermäßigung sind letztlich nur bereits gewährte Ermäßigungen aufgrund des neugefassten § 34 Abs. 3 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 52 Nr. 3)

Die für die Jahreslohnsteuerberechnung der Lohnsteuerklassen V und VI maßgeblichen Beträge werden wegen der Änderungen des Einkommensteuertarifs redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2 (Neufassung des betroffenen Gesetzes)

Wegen der durch das Steuersenkungsgesetz erfolgten umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll - soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen - das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebende Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Maßnahmen sollen gleichzeitig mit den durch das Steuersenkungsgesetz beschlossenen Maßnahmen zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.